



Nr.: 3/2015

20. Februar 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Sozialpädagogik Vom 12.02.2015	2
---	---

Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Sozialpädagogik Vom 12.02.2015	16
--	----

Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften Vom 12.02.2015	32
---	----

Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften Vom 12.02.2015	54
--	----

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Sozialpädagogik

Vom 12.02.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Studium des Master-Studiengangs Sozialpädagogik erlangen die Studierenden ein umfassendes und detailliertes Wissen auf dem aktuellen Erkenntnisstand sozialpädagogischer Grundlagen- und Praxisforschung. Sie sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, Fach- und Methodenkenntnisse für das Handeln und Intervenieren in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, spezielle Kenntnisse für die Analyse und Reflexion sozialer Problemlagen sowie deren professionelle Bearbeitung und die Anwendung forschender Zugänge miteinander zu verknüpfen und können theoretische mit praktischen Studienelementen sowie mitgebrachten Praxiserfahrungen vermitteln.

(2) Die Studierenden überblicken die fachlichen Zusammenhänge der Sozialpädagogik, verfügen über vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen und sind in der Lage, sozialpädagogische Phänomene zu erkennen, einzuordnen und zu bearbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie besitzen die dafür erforderlichen theoretischen und praktischen Kompetenzen und sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig.

(3) Mit dem Master-Studium verfügen die Studierenden über Kompetenzen zur Bearbeitung von komplexen Aufgaben- und Problemstellungen unter Anwendung sozialpädagogischen sowie erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Fachwissens. Der Studiengang qualifiziert sowohl für wissenschaftliche wie auch außerwissenschaftliche Arbeitsfelder des sozialen Dienstleistungsbereichs sowie für die Tätigkeit in Institutionen der angewandten sozialpädagogischen Forschung. Die Studierenden sind durch ein breites fachliches Wissen, durch die Kenntnis und Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Theorie-Praxis-Transfer in der Lage, in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen einer hoch qualifizierten Tätigkeit der professionellen Analyse und Gestaltung von sozialpädagogischen Arbeits- und Handlungsfeldern im sozialen Dienstleistungsbereich zu lösen bzw. für eine Forschungslaufbahn in der Wissenschaft vorbereitet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Sozialarbeit oder in vergleichbaren Studiengängen. Darüber hinaus ein mindestens 900 Stunden umfassendes Praktikum bzw. Praxismodul (mindestens 30 LP) im Rahmen des vorausgesetzten Studiums gemäß Satz 1 nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Forschungspraxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Evaluations- und Projektstudien, Organisation oder Teilnahme an einer Tagung, Tutorien sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Evaluations- und Projektstudien dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von forschungspraktischen Fertigkeiten und konzeptionellen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Die Kolloquien begleiten die Studien- und Forschungstätigkeiten und dienen dem gemeinsamen reflexiven Forschungsaustausch. Die Organisation oder Teilnahme an einer Tagung ermöglicht es den Studierenden, aktuelle Fachdiskurse zu recherchieren, zu erleben und die Präsentation von Forschungsergebnissen kennenzulernen. In Tutorien werden Studierende bei ihren selbstständigen Praxisforschungsarbeiten angeleitet und begleitet. Im Selbststudium arbeiten sich die Studierenden in die Themen der Module ein, setzen sich vertiefend mit dem vermittelten Wissen auseinander und entwickeln eigene thematische Schwerpunkte.

§ 6 Aufbau und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist nur für das Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst 4 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Schwerpunkte Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten und Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten zur Auswahl.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beach-

tung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Sozialpädagogik ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium bietet einen vertieften Zugang zur Sozialpädagogik, der in den Profildbereich „Kultur und Wissen“ eingebettet ist. Neben vertieften Kenntnissen der empirischen Sozialforschung in forschungs- sowie professionellen Anwendungsbezügen umfasst das Studium sozialpädagogische Theorie, historische, gesellschaftstheoretische und sozialpolitische Bezüge der Sozialpädagogik und der Wohlfahrtswissenschaften auf einem fortgeschrittenen Niveau. Darüber hinaus beinhaltet das Studium Wissen um Lebenslagen, soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten sowie gesellschaftliche Institutionen und Übergänge im Lebenslauf und deren Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten, ebenso wie Professionstheoretische Zugänge der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit und vertiefte Kenntnisse der Adressatenforschung sowie der sozialpädagogischen Fallarbeit.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 25 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden bie-

ten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden.

(2) Die Fachschaft der Studierenden des Master-Studiengangs Sozialpädagogik leistet zur Studienberatung eigenständige Beiträge.

(3) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 14.04.2014 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.02.2015.

Dresden, den 12.02.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA GL1	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten (Grundlagen)	Prof. Dr. Andreas Hanses
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die komplexen Sachverhalte zwischen gesellschaftlichen Transformationen, den Umstrukturierungen personenbezogener sozialer Dienstleistungssysteme und den Herausforderungen für die sozialen Akteure analytisch in ihren wechselseitigen Bezugnahmen zu durchdringen und konzeptionell einzuordnen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, soziale Probleme als Herausforderungen komplexer Übergangsanforderungen gesellschaftlicher Institutionen zu bewerten und diese Analysen für innovative Forschungs- und Praxisperspektiven zu nutzen. Inhaltlich stehen Analysen zu den gesellschaftlichen Transformationen, ihre Auswirkungen auf die Institutionen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereichs sowie die Herausforderungen für die sozialen Akteure und die Nutzer von sozialen Dienstleistungen im Vordergrund. Insbesondere der Zusammenhang zwischen Subjekt-, Institutions- und Gesellschaftstheorien sowie deren Relevanz für sozialpädagogische Fragestellungen wird hier bearbeitet.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS) und Seminare (2 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichem Wandel auf Bachelor-Niveau. Zu Beginn der Vorlesungen und Seminare wird verbindliche Grundlagenliteratur bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 Prüfungsordnung im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung der Art Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (120 Stunden), Referat (60 Minuten) oder Projektarbeit (120 Stunden). Der Student wählt die Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA GL2	Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten (Grundlagen)	Prof. Dr. Frank Nestmann
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte theoretische Kenntnisse und erweiterte Handlungskompetenzen im Bereich sozialpädagogischer wie psychosozialer Intervention, Prävention und Rehabilitation (bzgl. Einzelner, Gruppen und Organisationen). U.a. kennen sie verschiedene Formen von Beratung und können diese kritisch reflektieren. Die Studierenden haben zum einen fundierte Kenntnisse von individuellen Übergängen und kritischen Lebensereignissen (z.B. Gesundheit/Krankheit; Arbeit/Arbeitslosigkeit etc.) und können die damit verbundenen sozialen Problemlagen diskutieren. Zum anderen kennen sie Schwerpunkte professionellen Handelns und unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten. Die Studierenden können Entwicklungstendenzen in Theorie und Praxis psychosozialer und sozialpädagogischer Intervention beurteilen und Konzepte wie Arbeitsweisen zu den je spezifischen Interventionsinstitutionen wie auch Interventionsklientelen – in ihren je spezifischen (Problem-)Situationen – in Bezug setzen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS) und Seminare (2 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu verschiedenen sozialpädagogischen und psychosozialen Interventionsformen auf Bachelor-Niveau. Zu Beginn der Vorlesungen und Seminare wird verbindliche Grundlagenliteratur bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 Prüfungsordnung im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung der Art Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (120 Stunden), Referat oder Projektarbeit (120 Stunden). Der Student wählt die Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA S1	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten (Schwerpunkt)	Prof. Dr. Andreas Hanses
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die komplexen Sachverhalte zwischen gesellschaftlichen Transformationen, den Umstrukturierungen personenbezogener sozialer Dienstleistungssysteme und den Herausforderungen für die sozialen Akteure analytisch in ihren wechselseitigen Bezugnahmen zu durchdringen und konzeptionell einzuordnen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden die Kompetenz, soziale Probleme als Herausforderungen komplexer Übergangsanforderungen gesellschaftlicher Institutionen zu bewerten und diese Analysen für innovative Forschungs- und Praxisperspektiven zu nutzen. Inhaltlich stehen Analysen zu den gesellschaftlichen Transformationen, ihre Auswirkungen auf die Institutionen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereichs sowie die Herausforderungen für die sozialen Akteure und die Nutzer von sozialen Dienstleistungen im Vordergrund. Insbesondere der Zusammenhang zwischen Subjekt-, Institutions- und Gesellschaftstheorien sowie deren Relevanz für sozialpädagogische Fragestellungen wird hier bearbeitet.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS) und Seminare (6 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu den Zusammenhängen von Sozialpädagogik und gesellschaftlichem Wandel auf Bachelor-Niveau. Zu Beginn der Vorlesungen und Seminare wird verbindliche grundlegende und vertiefende Literatur bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 Prüfungsordnung im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei unterschiedlichen Prüfungsleistungen der Art Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (120 Stunden), Referat (60 Minuten) oder Projektarbeit (120 Stunden). Der Student wählt die drei Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 18 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei durch den Studenten gewählten Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 540 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA S2	Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten (Schwerpunkt)	Prof. Dr. Frank Nestmann
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte theoretische Kenntnisse und erweiterte Handlungskompetenzen im Bereich sozialpädagogischer wie psychosozialer Intervention, Prävention und Rehabilitation (bzgl. Einzelner, Gruppen und Organisationen). U.a. kennen sie verschiedene Formen von Beratung und können diese kritisch reflektieren. Die Studierenden haben zum einen fundierte Kenntnisse von individuellen Übergängen und kritischen Lebensereignissen (z.B. Gesundheit/Krankheit; Arbeit/Arbeitslosigkeit etc.) und können die damit verbundenen sozialen Problemlagen diskutieren. Zum anderen kennen sie Schwerpunkte professionellen Handelns und unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten. Die Studierenden können Entwicklungstendenzen in Theorie und Praxis psychosozialer und sozialpädagogischer Intervention beurteilen und Konzepte wie Arbeitsweisen zu den je spezifischen Interventionsinstitutionen wie auch Interventionsklientelen – in ihren je spezifischen (Problem-)Situationen – in Bezug setzen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (2 SWS) und Seminare (6 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen zu verschiedenen sozialpädagogischen und psychosozialen Interventionsformen auf Bachelor-Niveau. Zu Beginn der Vorlesungen und Seminare wird verbindliche grundlegende und vertiefende Literatur bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 Prüfungsordnung im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei unterschiedlichen Prüfungsleistungen der Art Klausur (90 Minuten), Seminararbeit (120 Stunden), Referat oder Projektarbeit (120 Stunden). Der Student wählt die drei Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 18 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei durch den Studenten gewählten Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 540 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
EW-SP MA 03	Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin	Prof. Dr. Karin Bock
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zu Forschungszugängen und Forschungsmethoden in der Sozialpädagogik. Sie kennen unterschiedliche forschungsmethodische Zugänge und deren methodologische Hintergründe sowie wissenschaftstheoretische Grundlagen und können die behandelten Methoden kritisch reflektieren. Sie können disziplinäre Studien analysieren, deren Güte einschätzen und in aktuelle Diskurse der Sozialpädagogik einordnen. Die Studierenden können eigene Forschungszugänge zu relevanten Themen der Sozialpädagogik entwickeln und forschungsmethodisch bearbeiten. Sie sind in der Lage, Forschungsprojekte mit einer konkreten Fragestellung zu entwerfen und Forschungsprozesse zu planen und theoretisches Wissen auf eigene Forschungsprojekte zu übertragen. Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden Kenntnisse in den methodologischen und methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung und ihrer Umsetzung in der sozialpädagogischen Grundlagenforschung. Sie können sich mit klassischen und aktuellen empirischen und theoretischen Studien und Case Studies auseinandersetzen. Sie kennen aktuelle Theorie- und Forschungszugänge sowie Struktur und Design von Forschungsprojekten und können diese bewerten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul besteht aus Seminaren (2 SWS) und Kolloquien (2 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung auf Bachelor-Niveau. Zu Beginn der Seminare und Kolloquien wird verbindliche grundlegende und vertiefende Literatur bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem dokumentierten Arbeitsplan (100 Stunden).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 LP erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 04	Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession	Prof. Dr. Christian Niemeyer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden können unter Rekurs auf Inhalte pädagogischer Professionalisierungsforschung sowohl die Entwicklung der Sozialpädagogik zur Profession als auch die individuelle Aneignung pädagogischer Professionalität durch die Praktiker im biographischen Verlauf nachvollziehen und in eine eigene Forschungsfrage übersetzen. Sie sind in der Lage, eigene Forschungsfragen zu Professionalisierungsverläufen zu entwickeln, die im weiteren Verlauf des Studiums bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die neuere historische Entwicklung und auf die fachlichen Grundlagen Sozialer Arbeit können die Studierenden Differenzierungs- und Institutionalisierungsprozesse reflektieren, die zur Entwicklung der Sozialpädagogik zur anerkannten Profession mit einem anerkannten Kanon von Bezugswissenschaften, einer akademisierten Ausbildung, standardisierten Kompetenzanforderungen und einem verpflichtenden Berufsethos führten. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Aneignungsprozesse pädagogischer Professionalität und einer professionellen Identität in biographischer Perspektive zu reflektieren, können Prozesse der Selbst- und Fremdattribution als pädagogische Professionelle wahrnehmen und mit Verantwortung, paradoxen Anforderungen sowie Bedingungen in der professionellen pädagogischen Tätigkeit umgehen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul besteht aus Seminaren (2 SWS) und Kolloquien (2 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenwissen über Professionalisierung und professionelles pädagogisches Handeln. Zu Beginn der Seminare und Kolloquien wird verbindliche grundlegende und vertiefende Literatur bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem dokumentierten Arbeitsplan (100 Stunden).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 LP erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 05	Mentoring: Evaluations- und Projektstudien	Dr. Martin Rudolph
Inhalte und Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, unterschiedliche Methoden und Strategien in Forschung, Evaluation und/oder Projektkonzeption selbstständig in einer (sozial)pädagogischen Einrichtung oder in einem (Forschungs-)Projektzusammenhang anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen Forschungsphasen (Entwicklung einer Forschungsfrage, methodische Bearbeitung, wissenschaftliche Reflexion) in konkreten Projekt- und/oder Praxisbezügen zu organisieren und durchzuführen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul besteht aus Seminaren (4 SWS), Tutorien (4 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen der Module SP MA 01 und SP MA 02 werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit (120 Stunden) und einem Forschungsbericht (120 Stunden).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 30 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der zwei durch den Studenten gewählten Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 900 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
EW-SP MA 06	Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge	Dr. Martin Rudolph
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, eine einschlägige Fachtagung zu besuchen und auszuwerten oder selbst eine Fachtagung zu organisieren. Die Studierenden können Fachdiskurse im Rahmen von Tagungen und Kongressen fachlich einordnen und festigen und erweitern ihr disziplinäres Profil. Sie können sich am öffentlichen Fachdiskurs beteiligen. Die Studierenden haben Einblick in die Organisation von Tagungen und Kongressen und in die Präsentation von Ergebnissen. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse zu dokumentieren und zu präsentieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul besteht aus der Organisation von und/oder Teilnahme an regionalen und überregionalen Fachtagungen durch Studierende, Kolloquien (2 SWS), Tutorien (2 SWS) sowie Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen der Module SP MA 01 und SP MA 02 werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Sozialpädagogik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden und die weitere Bestehensvoraussetzung gemäß Prüfungsordnung § 13 Abs. 2 (Nachweis der Teilnahme an einer Tagung durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung des Veranstalters) erfüllt ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten mündlichen Prüfung (25 Minuten).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 LP erworben werden. Das Modul ist unbenotet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/K/T	V/S/K/T	V/S/K/T		
EW-SP MA GL1	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten (Grundlagen)	2/2/0/0 PL				12*
EW-SP MA GL2	Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten (Grundlagen)	2/2/0/0 PL				12*
EW-SP MA S1	Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten (Schwerpunkt)	2/6/0/0 3xPL				18*
EW-SP MA S2	Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten (Schwerpunkt)	2/6/0/0 3xPL				18*
EW-SP MA 03	Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin		0/2/2/0 PL			10
EW-SP MA 04	Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession		0/2/2/0 PL			10
EW-SP MA 05	Mentoring: Evaluations- und Projektstudien		0/2/0/2 PL	0/2/0/2 PL		30 (10 + 20)
EW-SP MA 06	Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge			0/0/2/2 PL		10
					Master-Arbeit	30
LP		30	30	30	30	120

- | | | | |
|----|-------------------------|---|------------|
| * | alternativ, Wahlpflicht | V | Vorlesung |
| LP | Leistungspunkte | K | Kolloquium |
| PL | Prüfungsleistung(en) | S | Seminar |
| | | T | Tutorium |

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Sozialpädagogik**

Vom 12.02.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Master-Prüfung
- § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 25 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 26 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Master-Studiengang Sozialpädagogik umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Forschungspraxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den konsekutiven Master-Studiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der Anmeldung und der Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung und
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 19 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Sozialpädagogik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9) und/oder
5. Referate (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien,

Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich dokumentierte Arbeitspläne, Forschungsberichte, Forschungsnotizen, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang von Seminararbeiten und anderen entsprechenden schriftlichen Arbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 120 Stunden.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und deren Ergebnisse präsentieren zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 120 Stunden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17 Abs. 1) als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu 4 Personen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 20 bis max. 40 Minuten pro Studierendem. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit zweifachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 24 Abs. 1 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS- Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalig-

ge Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines von ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) In den durch die Modulbeschreibung festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis der Teilnahme an einer Tagung durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung des Veranstalters, abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(5) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(6) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(7) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber

erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(8) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 16 Abs. 4 Satz 1.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Sozialpädagogik ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören stimmberechtigt drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender aus dem Master-Studiengang Sozialpädagogik sowie ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme an. Unter den Hochschullehrern oder dem wissenschaftlichen Mitarbeiter muss der Studienfachberater des Studiengangs sein. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag des Institutsrats für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden durch das Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

§ 18

Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass er die für den Übergang in die verschiedenen Arbeits- und Handlungsfelder der sozialpädagogischen Praxis bzw. für eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen

prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in vier maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie dreifach in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Die Master-Arbeit darf nicht bereits als Prüfungs- oder Abschlussarbeit eingereicht worden sein.

§ 20

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 24 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Prüfer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-

Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab.
- (3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit erworben.

§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind
 1. Angewandte Grundlagenforschung: Sozialpädagogik als Disziplin
 2. Handlungsfeldbezogene Praxisforschung: Sozialpädagogik als Profession
 3. Mentoring: Evaluations- und Projektstudien
 4. Wissenschaftspräsentation: Trans- und intradisziplinäre Zugänge.
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
 1. die Module
 - a) Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten (Grundlagen),
 - b) Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten (Grundlagen),von denen eines zu wählen ist,

2. die Module
- a) Gesellschaftliche Institutionen und Übergänge und ihre Bedeutung in sozialpädagogischen Kontexten (Schwerpunkt),
 - b) Soziale Probleme und sozialpädagogische Interventionsmöglichkeiten (Schwerpunkt),
- von denen eines zu wählen ist, welches nicht die Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls nach Nr. 1 umfasst.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 25

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 22 Wochen, es werden 30 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 12 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 26

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 14.04.2014 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.02.2015.

Dresden, den 12.02.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Erziehungswissenschaften

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Vom 12.02.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium ist an Forschungszusammenhänge gebunden. Zentrale Ziele des Studiums liegen in der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens und analytische Fertigkeiten für die Kompetenzentwicklung der Studierenden bezüglich der Erfassung sozialer Problemlagen und ihrer professionellen Bearbeitung. Die Studierenden verfügen mit dem Studium über reflexive Kompetenzen, mit denen sie die Komplexität sozialer Probleme in Form von Fall- und Feldanalysen erfassen und Hilfeplanentwicklungen entwerfen können. Darüber hinaus sind sie mit ihren wissenschaftlich basierten Kompetenzen in der Lage, die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen, sozialpolitischen Rahmenbedingungen und den Herausforderungen für psychosoziale Hilfesysteme analysieren zu können. Weiterhin verfügen die Studierenden über Methodenkompetenzen, mit denen sie professionelle Projekte und Fallbearbeitungen durchführen können. Mit dem Studium sind sie befähigt, in der reflexiven Analyse durch wissenschaftlich-methodische Kenntnisse, Evaluierungsprozesse professioneller Praxis zu eröffnen und die ihnen zugrunde liegenden Dilemmata zu erfassen. Zusammenfassend formuliert verfügen die Studierenden mit dem Studium über Fertigkeiten, die es ihnen später erlauben, in entwicklungs- und projektorientierten Tätigkeitsbezügen professionell zu handeln und erfolgreich zu sein. Deshalb sind im Studium Angebote wie Lehrforschung, Studienprojekte und die Möglichkeiten der Teilnahme an Forschungsprojekten zentral. Zur Orientierung an sozialpädagogischen Theorie- und Praxisfeldern und sozialpolitischen Rahmenbedingungen sind im Studium vertiefende Module enthalten. Im Hinblick auf das vorgestellte spätere Berufsprofil wird neben der Vermittlung von Fachwissen vor allem Wert auf die Perspektive der Erlangung von Kompetenzen zur Selbst- und Teamorganisation gelegt.

(2) Durch den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften werden die Studierenden befähigt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, fachliche und persönliche Kompetenzen zu entwickeln und diese in unterschiedliche Arbeitsfelder einzubringen. Durch die Vermittlung reflexiver pädagogischer Handlungskompetenz im Studium sind die Studierenden in der Lage, sich künftige berufliche Tätigkeiten und Aufgaben in sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungsbereichen sowie in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der wissenschaftlichen Laufbahn zu erschließen. Die Arbeitsfelder reichen dabei von der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendhilfe, Tätigkeitsbereiche in der Erwachsenenbildung, des Gesundheitsbereiches, im Kontext sozialer Problemlagen (z. B. Armut, Migration, Erwerbslosigkeit), psychosozialer Altenarbeit sowie planerischer Tätigkeiten in personenbezogenen psychosozialen Dienstleistungsorganisationen. Die Studierenden sind befähigt, in der Projektentwicklung, Beratung, außerschulischen Bildung und dem Sozialmanagement, der Institutionsanalyse und Organisationsentwicklung aber auch in der Praxis lebensbegleitender Hilfen konzeptionell, methodisch und organisatorisch tätig zu werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder eine durch die Technische Universität Dresden als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Praktika, Studiengruppen, Sprachkurse, Exkursionen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfänger in der Studieneingangsphase sowie in Veranstaltungen mit vielen Teilnehmern unterstützt. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Zusätzlich zu den durch Lehrende geleiteten Veranstaltungen können Studiengruppen gebildet werden. Studiengruppen stehen unter der Verantwortung von Lehrenden und werden von Studierenden geplant und durchgeführt. In Exkursionen werden aktuelle Arbeitsfelder selbstständig recherchiert und ausgewertet. In Sprachkursen können sich Studierende sprachliche Kompetenzen in unterschiedlichen Fremdsprachen erwerben. Durch das Selbststudium werden Kenntnisse vertieft und ausdifferenziert.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 6 Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst 10 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften baut auf folgenden Inhalten auf:

1. Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften: Geschichte und gegenwärtige Herausforderungen der Sozialen Arbeit und Arbeitsfelder in der Sozialen Arbeit
2. Soziale Probleme und Adressaten: Entstehung und gesellschaftliche Konstruktion sozialer Probleme, Probleme und Ressourcen der Adressaten
3. Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik: Strukturen, Relevanz und gesellschaftliche Entwicklung von Institutionen der Hilfesysteme, Strukturen und Kulturen von Organisationen und professioneller Praxis
4. Erziehung, Bildung, Sozialisation: Theorien und aktuelle Forschungen zur Erziehung, Bildung und Sozialisation sowie ihre Relevanz für die Soziale Arbeit
5. Empirische Sozialforschung: Quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung, methodologische Begründungen und ihre Anwendung im Kontext der Sozialpädagogik
6. Sozialpädagogik der Lebensalter: gesellschaftliche Bedingungen der Lebensalter, die Herausforderungen professioneller Institutionen, die soziale sowie gesundheitliche Problemlagen in den einzelnen Lebensphasen sowie die biographischen Strategien des Umgang mit den gegebenen Bedingungen, biographietheoretische Perspektiven einer Lebensverlaufsforschung
7. Prävention und Intervention: Methoden und Konzepte zu professioneller Bearbeitung sozialer Probleme, Analyse professionellen Handelns
8. Soziologie: soziologische Theorien zu Interaktion und Kommunikationsforschung und die historischen und aktuellen Entwicklungen der Soziologie und ihre Fragestellungen
9. Psychologie: Zentrale Perspektiven der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie der Sozial- und Entwicklungspsychologie

(2) Des Weiteren beinhaltet das Studium ein Praktikum, eine Fall- und Feldanalyse und Angebote der Allgemeinen Qualifikation.

§ 8 **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden.

(2) Die Fachschaft der Studierenden des Bachelor-Studiengangs Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften leistet zur Studienberatung insbesondere in der Studieneingangsphase eigenständige Beiträge.

(3) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18.08.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.02.2015.

Dresden, den 12.02.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Übersicht

Modulnummer	Modulname
SP BAC 01	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften
SP BAC 02	Soziale Probleme und Adressaten
SP BAC 03	Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik
AP BAC	Erziehung, Bildung und Sozialisation
ME BAC	Methoden der empirischen Sozialforschung
SP BAC S1	Sozialpädagogik der Lebensalter (Schwerpunkt)
SP BAC S2	Prävention und Intervention (Schwerpunkt)
SP BAC GL1	Sozialpädagogik der Lebensalter (Grundlagen)
SP BAC GL2	Prävention und Intervention (Grundlagen)
SP BAC PX	Praxis
SP BAC FuF	Fall- und Feldanalyse
BAC S	Soziologie
BAC P	Psychologie
BAC AQ	Allgemeine Qualifikationen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC 01	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	Martin Rudolph
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls sind zentrale Fragestellungen und Themengebiete der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Die Studierenden sind in der Lage, sich in der Geschichte, den Theorien und Aufgabenfeldern des Faches zu orientieren. Sie sind befähigt, sich selbstständig in Arbeitsgruppen zu organisieren und diese durchzuführen. Die Studierenden kennen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens, des Recherchierens in Bibliotheken, Datenbanken und Archiven.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) Tutorien (4 SWS) Exkursion (2 Tage) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzung für das Modul Praxis.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Projektarbeiten (je 8 Tage).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Projektarbeiten.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC 02	Soziale Probleme und Adressaten	Andreas Hanses
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Systematik zu den Grundfragen der „Sozialen Probleme“ und der „Adressaten“. Inhaltlich stehen einerseits die Bedingungen, Formen und die gesellschaftlichen Konstruktionen sozialer (und gesundheitlicher) Probleme und andererseits deren Wirkungen auf die Adressaten und ihr Umgang mit den Problem- und Lebenslagen im Vordergrund. Die Studierenden sind in der Lage, die Komplexität, die Vielschichtigkeit und die Zusammenhänge sozialer Probleme und die Relevanz für die Adressaten analytisch zu erfassen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für die Module Sozialpädagogik der Lebensalter, Prävention und Intervention, Praxis und Fall- und Feldanalyse.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei unterschiedlichen alternativen Prüfungsleistungen der Art: Klausurarbeit (90 min) oder Seminararbeit (8 Tage) oder Projektarbeit (8 Tage) oder Referat (60 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden gewählten Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC 03	Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik	Christian Niemeyer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Kenntnis über verschiedene, grundlegende Aspekte im Bereich Institutionen, Handlungs- und Organisationsformen sowie sozialpolitisches Basiswissen im Kontext der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik. Die Studierenden sind befähigt, die Strukturen der unterschiedlichen Träger und Einrichtungen zu analysieren und zu verstehen, zum anderen können sie deren zugrunde liegende Bedingungen bzw. das daraus erwachsende Handeln kritisch reflektieren.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für die Module Sozialpädagogik der Lebensalter, Prävention und Intervention, Praxis und Fall- und Feldanalyse.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei unterschiedlichen alternativen Prüfungsleistungen der Art: Klausurarbeit (90 min) oder Seminararbeit (8 Tage) oder Projektarbeit (8 Tage) oder Referat (60 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
AP BAC	Erziehung, Bildung und Sozialisation	Professur Allgemeine Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über Erziehung, Bildung und Sozialisation. Sie kennen verschiedene erziehungswissenschaftliche Vorstellungen, Denkweisen und theoretische Ansätze und können sie in ihrem fachlichen und historischen Kontext einordnen und reflektieren.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht alternativ aus einer Klausurarbeit (90 min) oder einer Seminararbeit (8 Tage) oder einer Projektarbeit (8 Tage) oder einem Referat (60 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
ME BAC	Methoden der empirischen Sozialforschung	Professur Forschungsmethoden
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Kenntnisse in der Forschungslogik, in Verfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie in der Datenanalyse einschließlich der Anwendung von Softwareprogrammen. Die Studierenden verfügen über die methodischen Grundkenntnisse und Kompetenzen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse, sie sind in der Lage, mit den handelsüblichen Softwareprogrammen Daten zu analysieren.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) oder Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS) Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC S1	Sozialpädagogik der Lebensalter (Schwerpunkt)	Professur für Sozialpädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über die Sozialpädagogik der Lebensalter, den gesellschaftlichen Bedingungen, sozialen Problemlagen und sozialpädagogischen Interventionen. Die Studierenden sind in der Lage, den Bereich Sozialpädagogik der Lebensalter analytisch zu erfassen und Bezüge zwischen biographischen Herausforderungen, professionellen Praxen und gesellschaftlichen Veränderungen herzustellen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (6 SWS) Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen Soziale Probleme und Adressaten und Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik erworbenen Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins als Schwerpunkt zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) und aus zwei weiteren alternativen Prüfungsleistungen der Art: Referat (60 min) oder Seminararbeit (8 Tage) oder Portfolio.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 18 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit der Gewichtung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 50% mündliche Prüfungsleistung ▪ 25% jede der beiden gewählten Prüfungsleistungen 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 540 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC S2	Prävention und Intervention (Schwerpunkt)	Frank Nestmann
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertieftes Wissen in spezifischen Problemfeldern der professionellen und nichtprofessionellen Hilfe sowie in Methoden und Arbeitsansätzen der Beratung und sozialpädagogischen / psychosozialen Versorgung. Die Studierenden können einzelne traditionelle wie innovative sozialpädagogische Arbeitsbereiche und Hilfeansätze analysieren und reflektieren. Sie haben grundlegende Handlungskompetenzen zur Arbeit mit Einzelnen, Gruppen, Netzwerken und Organisationen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (6 SWS) Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen Soziale Probleme und Adressaten und Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik erworbenen Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins als Schwerpunkt zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) und aus zwei weiteren alternativen Prüfungsleistungen der Art: Referat (60 min) oder Seminararbeit (8 Tage) oder Portfolio.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 18 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit der Gewichtung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 50% mündliche Prüfungsleistung ▪ 25% jede der beiden gewählten Prüfungsleistungen 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 540 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC GL1	Sozialpädagogik der Lebensalter (Grundlagen)	Professur für Sozialpädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse über die Sozialpädagogik der Lebensalter, den gesellschaftlichen Bedingungen, sozialen Problemlagen und sozialpädagogischen Interventionen. Die Studierenden sind in der Lage, den Bereich Sozialpädagogik der Lebensalter analytisch zu erfassen und Bezüge zwischen biographischen Herausforderungen, professionellen Praxen und gesellschaftlichen Veränderungen herzustellen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen Soziale Probleme und Adressaten und Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik erworbenen Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul aus dem Angebot gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) und einer weiteren Prüfungsleistung. Prüfungsleistungen können sein: Referat (60 min); Seminararbeit (8 Tage); Portfolio.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit der Gewichtung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 75% Note der mündlichen Prüfungsleistung ▪ 25% Note der gewählten Prüfungsleistung 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC GL2	Prävention und Intervention (Grundlagen)	Frank Nestmann
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundlagenwissen in Problemfeldern der professionellen und nichtprofessionellen Hilfe sowie in Methoden und Arbeitsansätzen der Beratung und sozialpädagogischen / psychosozialen Versorgung. Die Studierenden können einzelne traditionelle wie innovative sozialpädagogische Arbeitsbereiche und Hilfeansätze analysieren und reflektieren. Sie haben grundlegende Handlungskompetenzen zur Arbeit mit Einzelnen, Gruppen, Netzwerken und Organisationen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) Vorlesung oder Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen Soziale Probleme und Adressaten und Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik erworbenen Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul aus dem Angebot gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min) und einer weiteren Prüfungsleistung. Prüfungsleistungen können sein: Referat (60 min); Seminararbeit (8 Tage); Portfolio.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit der Gewichtung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 75% Note der mündlichen Prüfungsleistung ▪ 25% Note der gewählten Prüfungsleistung 	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC PX	Praxis	Martin Rudolph
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die im Studium erworbenen Kompetenzen in der Analyse der Institutionen, der Lebensbedingungen der Adressaten und der Reflexion professioneller Praxis in einem ausgewählten Praxis- bzw. Forschungsfeld der Sozialen Arbeit anzuwenden und die gemachten Erfahrungen wissenschaftlich zu reflektieren. Sie können Praxis- und Forschungsfelder analysieren und strukturiert darstellen.	
Lehr- und Lernformen	sechsmonatiges Praktikum Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, Soziale Probleme und Adressaten und Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Lernjournal.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Erstellung von Lernjournalen. Diese werden nicht benotet (unbenotete Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 900 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	ein Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP BAC FuF	Fall- und Feldanalyse	Andreas Hanses
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenzen, einen (sozialpädagogischen) Fall oder ein (sozialpädagogisches) Feld wissenschaftlich zu analysieren. Sie sind in der Lage, mit unterschiedlichen Analyseinstrumenten und theoretischen Konzepten die Komplexität einer Fall- und Feldanalyse zu erstellen und ihre wissenschaftlichen wie praxisrelevanten Implikationen auszuloten.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Soziale Probleme und Adressaten und Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Analyse.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 18 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der wissenschaftlichen Analyse.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 540 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	ein Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BAC S	Soziologie	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen exemplarischen Überblick über grundlegende Themen und Fragestellungen der Soziologie (u. a. Sozialisationsforschung, Interaktion und Kommunikation, Soziologie persönlicher Beziehungen). Sie haben einen Einblick in die Geschichte des Faches und Aufgabenfelder der aktuellen Mikro- und Makrosoziologie. Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse der Soziologie und sind in der Lage, sozialpädagogische Phänomene unter einer soziologischen Perspektive zu analysieren und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (6 SWS) Vorlesung oder Seminar (2SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (30 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 16 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 480 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BAC P	Psychologie	Prof. Dr. Hans-Ulrich Wittchen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende entwicklungspsychologische, sozialpsychologische und klinisch-psychologische Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus diesen Gegenstandsbereichen. Sie haben einen Überblick über Forschungs- und Anwendungsfelder dieser Fächer der Psychologie und sind in der Lage, die Breite und Differenziertheit dieser Fächer der Psychologie sowie grundlegende Konzepte und Zugangswege zu verstehen und kritisch zu reflektieren.	
Lehr- und Lernformen	3 Vorlesungen (6 SWS) 1 Seminar oder Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur in einem Umfang von 90 min.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 16 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Klausurnote.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 480 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BAC AQ	Allgemeine Qualifikationen	Frank Nestmann
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über überfachliche und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen auf einem Gebiet ihrer Wahl. Es sind folgende Inhalte wählbar: - Fremdsprache - Rhetorik - Selbstmanagement - interdisziplinäre Zusammenarbeit	
Lehr- und Lernformen	Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 6 SWS in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Sprachkursen Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Diese können durch das Erstellen von einem Portfolio erreicht werden. Das Portfolio wird nicht benotet (unbenotete Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten. Es beginnt im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 240 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Anlage 2

Studienablaufplan Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester V/S/T/E	2. Semester V/S/T/E	3. Semester V/S/T	4. Semester V/S/T	5. Semester S/Prak.	6. Semester S	LP
SP BAC 01	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	0/2/1/0 PL	0/2/1/1 PL					12
SP BAC 02	Soziale Probleme und Adressaten	1/1/0/0 PL	0/1/0/0 PL					10
SP BAC 03	Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik			1/1/0 PL	1/1/0 PL			10
AP BAC	Erziehung, Bildung und Sozialisation	1/1/0/0	0/1/0 PL					8
ME BAC	Methoden der empirische Sozialforschung	1/0/1/0	0/2/0/0 PL					12
SP BAC S1	Sozialpädagogik der Lebensalter* (Schwerpunkt)			1/1/0 PL	0/2/0 PL			18
SP BAC S2	Prävention und Intervention* (Schwerpunkt)			1/1/0 PL	0/2/0 PL			18
SP BAC GL1	Sozialpädagogik der Lebensalter* (Grundlagen)			1/1/0 PL	0/1/0 PL			10
SP BAC GL2	Prävention und Intervention* (Grundlagen)			1/1/0 PL	0/1/0 PL			10
SP BAC PX	Praxis					1/1 (600h) PL		30
SP BAC FuF	Fall- und Feldanalyse						2 PL	18
BAC S	Soziologie			2/0/0	1/1/0 PL			16
BAC P	Psychologie	2/0/0/0	1/1/0/0 PL					16
BAC AQ	Allgemeine Qualifikation		0/2/0/0	0/1/0 PL				8
							Abschlussarbeit	12
	LP	30	30	30	30	30	30	

Legende: V = Vorlesung / S = Seminar / T = Tutorium / E = Exkursion / Prak = Praktikum

PL = Prüfungsleistung

* Modul ist ein Wahlpflichtmodul

Technische Universität Dresden

Fakultät Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Vom 12.02.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 29 Bachelor-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Gewichtungsfaktoren der Modulnoten

Anlage 2: Modulangebote gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und
 3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5 mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlänger-

te Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 8 Tagen haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Seminararbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Tage.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind

1. Posterpräsentationen,
2. Lernjournale,
3. Portfolio,
4. Forumsbeiträge im Netz,
5. Gruppenpuzzle,
6. wissenschaftliche Analyse.

(2) Posterpräsentationen sind zusammenfassende Darstellungen wissenschaftlicher Ergebnisse. Ein Lernjournal enthält für Seminarsitzungen eine Darstellung derjenigen Inhalte, die aus der subjektiven Sicht der Studierenden als besonders bedeutsam und wichtig eingestuft werden. Portfolio ist eine Sammlung von Arbeiten zur Dokumentation studentischer Leistungen und Lernfortschritte. Forumsbeiträge im Netz sind schriftliche Äußerungen, die selbstständig oder zur Beantwortung einzelner Fragestellungen in der im Rahmen des Programms eingesetzten Online- bzw. Webumgebung (Forum) erbracht werden. In einem Gruppenpuzzle wird durch die Studierenden das in Kleingruppen erarbeitete bzw. erworbene Wissen nach Neuzusammensetzung der Gruppen an andere vermittelt. Durch die wissenschaftliche Analyse weisen die Studierenden nach, dass sie wissenschaftlich komplexe Handlungs- und/oder Organisationsverhalte eines konkreten Tatbestandes oder eines Themas ausforschen und reflektieren können. Bei dieser Prüfungsleistung handelt es sich um eine umfassendere analytische Arbeit in einem Umfang von 6 Wochen.

(3) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der die sonstige Prüfungsleistung ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist.

(4) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend, für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit mit 4fachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Abs. 1 mit den in der Anlage 1 festgelegten Gewichtungsfaktoren ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes, der Pflege naher Angehöriger sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der im Rahmen des Studiengangs tätig ist, sowie ein Studierender des Studiengangs an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt. Der Fachschaftratsrat hat ein Vorschlagsrecht für das studentische Mitglied. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Professoren sowie des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt §18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Zweck der Bachelor-Prüfung

Das Bestehen der Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit von einer außerhalb des Studiengangs tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwün-

sche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache in vier maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren und in digitaler Textform auf einem elektronischen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 zu benoten. Der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelor-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese Bewertung entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Be-

wertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25
Studiendauer, -aufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Das Studium umfasst eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Bachelor-Arbeit erworben.

§ 26
Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit müssen mindestens 90 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 27
Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind
 1. Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften
 2. Soziale Probleme und Adressaten
 3. Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik
 4. Erziehung, Bildung und Sozialisation
 5. Methoden der empirischen Sozialforschung
 6. Soziologie
 7. Psychologie
 8. Praxis
 9. Fall- und Feldanalyse
 10. Allgemeine Qualifikationen.
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
 1. ein Modul, welches aus dem Angebot gemäß Anlage 2 zu wählen ist, sowie

2. die Module

- a) Sozialpädagogik der Lebensalter (Schwerpunkt) und
- b) Prävention und Intervention (Schwerpunkt),

von denen eines zu wählen ist und welches nicht die Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls nach Nr. 1 umfasst.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 16 Wochen, es werden 12 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18.08.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.02.2015.

Dresden, den 12.02.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Gewichtungsfaktoren der Modulnoten

	Modulname	Gewichtungsfaktor
Pflichtbereich	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	1,5
	Soziale Probleme und Adressaten	1
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik	1
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	1
	Methoden der empirischen Sozialforschung	1
	Soziologie	1,5
	Psychologie	1,5
	Fall- und Feldanalyse	2
Wahlpflichtbereich	Sozialpädagogik der Lebensalter (Grundlagen)	1,5
	Prävention und Intervention (Grundlagen)	1,5
	Sozialpädagogik der Lebensalter (Schwerpunkt)	2,0
	Prävention und Intervention (Schwerpunkt)	2,0

Anlage 2
Modulangebote gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1

Aus den folgenden Modulen ist gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 eines zu wählen:

1. Sozialpädagogik der Lebensalter (Grundlagen)
2. Prävention und Intervention (Grundlagen)

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses sind weitere Module wählbar.